



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 654 733/3-VI/2/78

Gesetzesbeschluß des Niederöster-  
reichischen Landtages vom 29. Juni 1978  
über die Sicherheitsvorschriften für Gas-  
anlagen (NÖ Gassicherheitsgesetz)

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 6615/0

Zu GZ 139 ex 1978  
vom 29. Juni 1978



An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich  
W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am  
22. August 1978 beschlossen, der Kundmachung des  
Gesetzesbeschlusses des NÖ Landtages vom 29. Juni 1978  
über die Sicherheitsvorschriften für Gasanlagen (NÖ  
Gassicherheitsgesetz) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzu-  
stimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kund-  
machung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu fol-  
genden Bemerkungen:

1. Im § 3 Abs. 1 Z 2 und § 4 Abs. 1 wird nunmehr statt  
dem im Entwurf vorgesehenen Begriff "Betriebsüber-  
druck" der Begriff "Betriebsdruck" verwendet. Im  
Begutachtungsverfahren war seitens des Bundesmini-  
steriums für Handel, Gewerbe und Industrie angeregt  
worden, jeweils statt dem Begriff "Betriebsüber-  
druck" den Begriff "Gasdruck" zu verwenden. Dieser  
Anregung wurde zwar nicht gefolgt, im neugefaßten  
§ 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wird je-  
doch der Begriff "Gasdruck" definiert und im übrigen  
in keiner Bestimmung des vorliegenden Gesetzesbe-  
schlusses verwendet. Nicht wurde der Begriff "Be-  
triebsdruck" definiert, der allerdings in den ob-  
zitierten Bestimmungen verwendet wird. Nach ho. Meinung  
sollte diese Ungereimtheit in der Verwendung von tech-

nischen Begriffen behoben werden, indem in den oben zitierten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses jeweils der Begriff "Gasdruck" verwendet wird.

2. Im § 5 wird der Begriff "Höchstdruck" verwendet, ein Begriff, der im vorliegenden Gesetzesbeschluss nicht definiert ist. Eine Definition dieses Begriffes erscheint jedoch schon deswegen angebracht, da nicht ersichtlich ist, ob es sich a) etwa um einen Druck, der zufolge des Verhaltens des Gases als "Höchst-  
druck" zu bezeichnen ist oder b) ob es sich um den höchstzulässigen Druck handelt, mit dem die Anlagenteile belastet werden dürfen.

23. August 1978  
Für den den Bundeskanzler  
vertretenden Vizekanzler:  
HOLZINGER

Für die Fertigung  
der Anfertigung!

~~Amf der NÖ. Landesregierung  
Einlaufstelle~~

~~24. AUG. 1978~~

~~Bearb.:~~

~~Beilagen  
Stempel.~~

~~0~~

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,  
den Klub der Ö V P ,  
den Klub der S P Ö ,  
die Abt. I/5 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. REIMER,  
LAD - Legistischer Dienst,

-----  
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 24. August 1978  
Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:

